

# ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN FÜR INFRASTRUKTUR-ANBIETER

## Anlage 3 zur Leistungsanbietervereinbarung über die Zusammenarbeit und die Vermittlung von touristischen Leistungen

### § 1 Allgemeine Teilnahmevoraussetzungen

(1) Als Infrastruktur-Anbieter werden alle physischen Einrichtungen bezeichnet, welche nicht Beherbergungsleistungen (Anlage 1) oder Erlebnisleistungen und Eintritte (Anlage 2) online buchbar bzw. anfragbar bereitstellen. Hierzu gehören u. a. Restaurants, Hütten ohne Übernachtungsmöglichkeit, Einzelhandelsgeschäfte, Apotheken und Gesundheitseinrichtungen sowie öffentliche Einrichtungen.

(2) Grundsätzlich können nur Infrastruktur-Anbieter bzw. Gewerbebetriebe, Selbstständige und solche Anbieter, die über eine Gewerbenummer verfügen bzw. deren Geschäftssitz sich im Zuständigkeitsbereich der DMO befindet, Marketingleistungen über das System in Anspruch nehmen.

(3) Darüber hinaus ist die DMO berechtigt, aber nicht verpflichtet, auch andere Infrastrukturen aufzunehmen. Aus einem solchen Vertragsabschluss ergibt sich kein Anspruch auf zukünftige Vertragsschlüsse. Dies gilt ausdrücklich auch für die Fälle von vorheriger langer Vertragsdauer oder mehrfacher aufeinanderfolgender neuer Vertragsabschlüsse bzw. Vertragsverlängerungen.

(4) Vertragspartner wird in jedem Fall der Betreiber beziehungsweise Pächter der jeweiligen Infrastruktur, nicht der Eigentümer.

### § 2 Grundsätzliche Leistungen der DMO

(1) Der Infrastruktur-Anbieter erhält von der DMO kostenlose oder vergünstigte Serviceleistungen, wie die Möglichkeit zur Teilnahme an Vorträgen, Kursangeboten und Produktschulungen. Es besteht kein Anspruch auf die Art oder den Umfang der jeweiligen Leistungen.

(2) Die DMO vermarktet das touristische Leistungsangebot des Infrastruktur-Anbieters durch Marketingaktivitäten.

(3) Der Infrastruktur-Anbieter erhält kostenfrei aktuelle Informationen per E-Mail-Newsletter, sofern dieser von der DMO aufgelegt und versendet wird. Es besteht kein Anspruch auf einen solchen Newsletter.

(4) Die Teilnahme bzw. Beteiligung des Infrastruktur-Anbieters an sonstigen Marketingaktivitäten der DMO (Anzeigenschaltung in Print-/ oder digitalen Medien etc.) werden separat vereinbart. In der Regel werden hierbei zusätzliche Gebühren, die der entsprechenden Zusatzvereinbarung zu entnehmen sind, fällig.

### § 3 Listung des Infrastruktur-Anbieters, Gebühren

(1) Der Infrastruktur-Anbieter erhält einen kostenfreien Standardeintrag (Name, Adresse, Bild, Kurzbeschreibung) im System der DMO. Diese Listung umfasst auch die Ausspielung bei Kooperationspartnern sowie (über)regionalen Tourismusorganisationen, sofern hierfür für den Infrastruktur-Anbieter keine Mehrkosten entstehen.

(2) Für einen Eintrag mit Verlinkung und E-Mail-Angabe wird eine Gebühr i. H. v. 60 € pro Jahr (zzgl. Umsatzsteuer) fällig. Die Abrechnung erfolgt einmal jährlich zum 30.06. für das laufende Kalenderjahr. Die Entscheidung für einen kostenpflichtigen Eintrag erfolgt durch den Infrastruktur-Anbieter per einfacher E-Mail an die DMO. Bei unterjähriger Teilnahme am System werden die Gebühren anteilig in Rechnung gestellt, wobei angefangene Monate immer als volle Monate abgerechnet werden. Liegt der unterjährige Teilnahmebeginn nach dem 30.06. des jeweiligen Kalenderjahres, erfolgt die Rechnungsstellung binnen eines Monats nach Teilnahmebeginn. Erfolgt eine unterjährige Beendigung der Teilnahme erfolgt keine Erstattung bereits geleisteter Zahlungen.

(3) Die Zuteilung des Infrastruktur-Anbieters zu einer Rubrik erfolgt nach billigem Ermessen der DMO zur Sicherstellung der Qualität und der Ausgeglichenheit. Sollte der Infrastruktur-Anbieter mehr als 1 Rubrik oder den Wechsel in eine andere Rubrik wünschen, kann er dies der DMO in Textform (E-Mail ausreichend) mitteilen. Die DMO prüft den Wunsch unter Wahrung der Gleichbehandlung und teilt dem Infrastruktur-Anbieter ihre Entscheidung binnen 10 Werktagen mit. Bei Befürwortung wird der Wunsch im gleichen Zuge umgesetzt.

(4) Für Gemeinde- und Gesundheitsbetriebe sowie Betriebe, die bereits durch Anlage 1 oder Anlage 2 der gegenständlichen Leistungsanbietervereinbarung Provisions- und Systemgebühren bezahlen, entfällt die in Abs. (2) genannte Gebühr.

(5) Support- und Wartungs-Aufwände im Umfang von maximal 1 Stunde pro Infrastruktur-Anbieter und Monat sind kostenfrei. Leistungen, die 1 Stunde kostenlose Support- bzw. Wartungsarbeiten pro Infrastruktur-Anbieter im Monat überschreiten, werden von der DMO mit einem Stundensatz von € 70 (zzgl. Umsatzsteuer) abgerechnet. Die Abrechnung erfolgt zeiteinteilig pro angefangener ¼-Stunde, sofort zahlungsfällig. Meldungen zu Öffnungszeiten,

Ruhetagen und Saisonzeiten sind ausdrücklich erwünscht und lösen keine Abrechnung aus.

(6) Die DMO ist berechtigt, die Gebühr sowie den Stundensatz durch einseitige Erklärung und maximal alle 12 Monate um bis zu 5 % zu erhöhen, soweit dies nach billigem Ermessen begründet werden kann, etwa zum Ausgleich von Preissteigerungs- und Inflationseffekten. Die DMO hat in diesem Fall den Infrastruktur-Anbieter per E-Mail mit einer Vorankündigungsfrist von 3 Monaten über die Erhöhung zu informieren. Im Falle einer Erhöhung von mehr als 5 % steht dem Infrastruktur-Anbieter ein außerordentliches, innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang der Erhöhungserklärung (eingehend bei der DMO) auszuübendes Kündigungsrecht zu.

### § 4 Allgemeine Pflichten des Infrastruktur-Anbieters

(1) Die Pflege des Eintrags erfolgt wahlweise durch den Infrastruktur-Anbieter selbst über den bereitgestellten WebClient-Zugang (Selbstpflege) oder durch die DMO auf Grundlage der Zulieferung des Infrastruktur-Anbieters (stellvertretende Pflege).

(2) Infrastruktur-Anbieter, die bereits durch Anlage 1 oder Anlage 2 der gegenständlichen Leistungsanbietervereinbarung über einen Systemzugang verfügen, pflegen ihren Infrastruktur-Eintrag ebenfalls über diesen Zugang.

(3) Unabhängig vom genutzten Modell ist der Infrastruktur-Anbieter verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben über den Betrieb zu machen und hat dabei die gesetzlichen Kennzeichnungspflichten (z. B. vollständige Firmierung, ladungsfähige Anschrift) zu erfüllen.

(4) Der Infrastruktur-Anbieter ist für die inhaltliche Richtigkeit der von ihm eingestellten oder zugeliferten Angaben verantwortlich.

(5) Der Infrastruktur-Anbieter ist dafür verantwortlich, dass seine Angaben bei der Werbung mit anerkannten Zertifizierungen und Gütesiegeln korrekt, aktuell und wahrheitsgemäß sind und den Vorgaben, Bedingungen und Festlegungen der jeweiligen Zertifizierungen und Gütesiegel entsprechen.

(6) Begriffsangaben haben entsprechend den landesspezifischen, gesetzlichen Vorgaben sowie der Zertifizierungsvorgaben der relevanten zertifizierenden Stellen zu erfolgen. Dies gilt insbesondere für Bezeichnungen und Siegel zu nachhaltigen und umweltfreundlichen Maßnahmen (verschärfte Verbote gegen irreführende Umweltaussagen gem. UWG bzw. EmpCo-Richtlinie).

(7) Verstößt der Infrastruktur-Anbieter gegen die entsprechenden Regelungen, ist die DMO nach begründeter Aufforderung und angemessener Fristsetzung im Falle der Nichtdurchführung oder Verweigerung entsprechender Korrekturen berechtigt, die Änderungen selbst vorzunehmen. Dies gilt insbesondere, wenn die Vornahme der Korrektur zur Erledigung einer Beanstandung der Zertifizierungsdaten oder zur Abwendung einer wettbewerbsrechtlichen Abmahnung erforderlich ist. In diesen Fällen kann die Korrektur der DMO in Eilfällen und vorläufig auch ohne vorherige Aufforderung zur Änderung gegenüber dem Infrastruktur-Anbieter vorgenommen werden.

(8) Der Infrastruktur-Anbieter wird die DMO von allen Kosten, insbesondere so genannten Abmahngebühren, eigenen Anwaltskosten sowie Anwaltskosten der abmahnenden Stelle freistellen, soweit die DMO als Herausgeber ihrer Webpräsenz und Printmedien wegen eines Verstoßes des Infrastruktur-Anbieters gegen dessen vorstehende Verpflichtungen auf Unterlassung in Anspruch genommen wird.

### § 5 Datenerfassung und -pflege

(1) Beide vorgenannten Modelle (Selbstpflege und stellvertretende Pflege) stehen gleichrangig zur Wahl. Das vom Infrastruktur-Anbieter favorisierte Modell teilt dieser im Rahmen des Vertragsschlusses in Textform (E-Mail ausreichend) der DMO mit. Ein Wechsel in beide Richtungen ist jederzeit in Textform (E-Mail ausreichend) möglich, bedarf keiner neuen Unterschrift und wird von der DMO umgehend nach Mitteilung – längstens innerhalb von 10 Werktagen – umgesetzt.

(2) Die DMO stellt dem Infrastruktur-Anbieter für die Selbstpflege einen persönlichen Zugang sowie eine Kurzanleitung bereit. Der Infrastruktur-Anbieter hat damit die Möglichkeit, jederzeit Öffnungszeiten, Eigenschaften, Beschreibungen und Bilder selbstständig zu pflegen bzw. zu aktualisieren.

(3) Im Fall der stellvertretenden Pflege fordert die DMO beim Infrastruktur-Anbieter die relevanten Daten in Form einer (digitalen) Datenabfrage ein und übernimmt die anschließende Übertragung in das System. In diesem Zuge ist die DMO berechtigt, zugeliferte Texte und Bilder zu optimieren, um die Sichtbarkeit des Infrastruktur-Anbieters zu verbessern – dies gilt nur insoweit, dass die

generelle Intention der zugelieferten Daten nicht verfälscht und nur Leistungen kommuniziert werden, die seitens des Infrastruktur-Anbieters auch gemäß der Datenabfrage geleistet werden.

(4) Kernstammdaten können in beiden Pflegemodellen ausschließlich durch die DMO eingegeben bzw. aktualisiert werden. Kernstammdaten sind insbesondere Betriebsname, Rechtsform, Anschrift, Inhaber bzw. Geschäftsführer sowie Informationen nach Maßgabe der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen. Der Infrastruktur-Anbieter ist verpflichtet, zu den Kernstammdaten vollständige Angaben zu machen. Bei unvollständigen Angaben ist die DMO berechtigt bzw. u. U. sogar gesetzlich verpflichtet, den Infrastruktur-Anbieter in der Ausspielung zu sperren, bis alle Kernstammdaten vollständig angegeben werden.

(5) Für die fehlerhafte Pflege bzw. ausbleibende Änderungsmitteilungen gilt:

- a) Kommt der Infrastruktur-Anbieter in mehr als 3 Fällen innerhalb von 6 Monaten seinen vorstehenden Pflichten zur Stammdatenpflege nicht nach oder macht unwahre oder unvollständige Angaben, so ist die DMO berechtigt, ohne Vorankündigung die Darstellung des Infrastruktur-Anbieters einzustellen, bis der Infrastruktur-Anbieter seinen entsprechenden Verpflichtungen nachkommt.
- b) Soweit Angaben des Infrastruktur-Anbieters einen Gesetzesverstoß begründen und insbesondere die DMO selbst der Gefahr einer entsprechenden Abmahnung aussetzen können, ist die DMO berechtigt, die entsprechenden Korrekturen einseitig vorzunehmen und den Funktionsumfang im System für den Infrastruktur-Anbieter einzuschränken, sodass die betroffenen Daten nicht mehr durch den Infrastruktur-Anbieter verändert werden können.
- c) Im Wiederholungsfalle kann bei gleichartigen Verstößen nach fruchtloser Abmahnung durch die DMO eine fristlose Kündigung folgen.

#### **§ 6 Nutzung von Bildmaterial der DMO**

(1) Die DMO ist berechtigt, den Eintrag des Infrastruktur-Anbieters um eigenes oder von ihr lizenziertes Bildmaterial zu ergänzen, insbesondere wenn der Infrastruktur-Anbieter kein geeignetes Material zuliefert oder einstellt. Die Rechte an diesem Material verbleiben bei der DMO beziehungsweise beim jeweiligen Urheber.

(2) Durch die Einstellung in den Eintrag erwirbt der Infrastruktur-Anbieter keine über die Regelungen der gegenständlichen Leistungsanbietervereinbarung hinausgehenden Rechte an diesem Material.

(3) Bei Wechsel des Betreibers der Infrastruktur oder Beendigung des Vertragsverhältnisses entscheidet die DMO über den Verbleib ihres Materials im Eintrag. Ein Anspruch des Infrastruktur-Anbieters auf Fortführung bzw. Weiternutzung besteht nicht.

#### **§ 7 Besondere Verpflichtungen zu Öffnungszeiten**

(1) Der Infrastruktur-Anbieter hält die Angaben zu Öffnungszeiten, Ruhetagen und Saisonzeiten aktuell.

- a) Bei Selbstpflege trägt er Änderungen selbst ein.
- b) Bei stellvertretender Pflege teilt er diese der DMO unverzüglich via E-Mail an [info@kleinwalsertal.com](mailto:info@kleinwalsertal.com) mit.
- c) Kurzfristige Änderungen, insbesondere witterungsbedingte Ruhetage, können in beiden Modellen telefonisch angezeigt werden.

(2) Vor Beginn und nach Ende der Saison fordert die DMO den Infrastruktur-Anbieter in Textform an die von ihm benannte E-Mail-Adresse zur Bestätigung seiner Öffnungszeiten- und Schließzeiten auf. Der Infrastruktur-Anbieter bestätigt diese innerhalb von 14 Tagen ab Zugang der Aufforderung. Bleibt diese Bestätigung aus oder sind die Angaben erkennbar veraltet, ist die DMO berechtigt, die Angaben zu Öffnungszeiten, Ruhetagen und Saisonzeiten bis zum Eingang aktueller Angaben nicht mehr anzuzeigen und stattdessen einen neutralen Hinweis auszuspielen, dass hierzu keine aktuellen Angaben vorliegen. Der Eintrag bleibt im Übrigen bestehen. Ansprüche des Infrastruktur-Anbieters wegen dieser Darstellung sind ausgeschlossen.

(3) Bei Selbstpflege ist die DMO darüber hinaus berechtigt, erkennbar veraltete oder unvollständige Angaben selbst zu berichtigen. Führt dies in mehr als 3 Fällen innerhalb von 6 Monaten zu erheblichem Aufwand, ist die DMO berechtigt den Infrastruktur-Anbieter nach zwei fruchtlos verstrichenen E-Mail-Aufforderungen zur Nachbesserungen in die stellvertretende Pflege zu überführen.

(4) Die DMO haftet nicht für Nachteile, die dem Infrastruktur-Anbieter aus unrichtigen oder unterbliebenen Angaben entstehen.

#### **§ 8 Urheber- und Kennzeichenrechte, Gestaltungsrechte der DMO**

(1) Alle Urheber- und Kennzeichenrechte, die im Zusammenhang mit der Webpräsenz oder den Printveröffentlichungen der DMO selbst bestehen oder entstehen, liegen bei der DMO.

(2) Der Infrastruktur-Anbieter erfüllt seine Verpflichtungen aus § 1 Abs. 3 lit b-e des Hauptvertrags in Bezug auf von ihm bereitgestellte Inhalte (z. B. Bilder, Texte, Logos und sonstige Inhalte) zur Einbindung im System. Der Infrastruktur-Anbieter wird darauf hingewiesen, dass sich die jeweils gegenüber der DMO eingeräumten Nutzungsrechte an solchen Inhalten des Infrastruktur-Anbieters erheblich unterscheiden, je nachdem, ob die Inhalte im Wege der Selbstpflege, d. h. durch selbständige Einstellung in das System durch den Infrastruktur-Anbieter erfolgt oder im Wege der stellvertretenden Pflege, d. h. Pflege durch die DMO nach Übermittlung der jeweiligen Inhalte an diese zur Einstellung in das System.

(3) Es obliegt dem Infrastruktur-Anbieter sicherzustellen, dass sein eigenes Nutzungsrecht das Recht umfasst, der DMO die Nutzung im vorstehend vereinbarten Umfang zu gestatten und dass diese Inhalte auch frei von Rechten abgebildeter Personen oder sonstiger Dritter sind, die aufgrund der Darstellung in Bildern oder Filmen Rechte geltend machen könnten. Er stellt die DMO von eventuellen Ansprüchen berechtigter Urheber und Nutzungsberechtigter sowie ggf. abgebildeter Personen frei.

(4) Der DMO bleibt es im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen allein vorbehalten, über die Gestaltung und optische Darstellung des Eintrags des Infrastruktur-Anbieters zu bestimmen. Dieses Gestaltungsrecht gilt auch für Aussehen, Art, Funktionalitäten und alle sonstigen Gestaltungsaspekte der Webpräsenz bzw. der Printmedien sowie für die Sortierung und Platzierung der Einträge.

(5) Suchfunktionen kann die DMO nach ihrem Ermessen frei gestalten; dazu zählt auch die dynamische Gestaltung unter Zuhilfenahme von künstlicher Intelligenz oder ähnlicher bzw. darauf basierender Technologien und Anwendungen.

(6) Sämtliche vorstehenden Gestaltungsrechte können von der DMO nur mit der Maßgabe ausgeübt werden, dass dies nach allgemeinen und gleichen Grundsätzen geschieht, die den Infrastruktur-Anbieter nicht in unangemessener Weise benachteiligen.

#### **§ 9 Gutscheineinlösung durch Kunden vor Ort**

(1) Der Kunde hat – sollte die DMO ein solches Modul im System nutzen – die Möglichkeit, über das System mittels DMO-Gutschein zu bezahlen.

(2) Dem Infrastruktur-Anbieter steht es frei, ob er am Gutschein-System teilnehmen und damit von erweiterter kommunikativer Darstellung der DMO profitieren möchte – insbesondere durch Kennzeichnung als „Gutschein-Partner“.

(3) In diesem Fall hat der Infrastruktur-Anbieter per E-Mail der DMO mitzuteilen, dass er als Akzeptanzstelle am Gutschein-System teilnehmen möchte. Er erhält darauf von der DMO einen Entwertungs-Zugang zum System, welcher für die Teilnahme zwingend erforderlich ist.

(4) Kunden können dann vor Ort in der Infrastruktur-Einrichtung mit dem DMO-Gutschein bezahlen bzw. Teilbeträge bezahlen. Die DMO überweist den Gegenwert des durch den Gutschein eingelösten (Teil-)Betrags i. d. R. wöchentlich an den Infrastruktur-Anbieter. Dem Infrastruktur-Anbieter obliegt in diesem Fall ausschließlich die Zahlungsabwicklung für den Restbetrag, soweit zutreffend.

#### **§ 10 Vermittlerpflichten und Haftung der DMO, Haftungsfreistellung**

(1) Die DMO haftet dem Infrastruktur-Anbieter gegenüber für grob fahrlässige oder vorsätzliche Verletzung ihrer Pflichten. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen. Anderweitige Bestimmungen über die Haftung der DMO in diesen Vertragsbedingungen bleiben unberührt.

(2) Die DMO gewährleistet eine Verfügbarkeit des Systems im zeitlichen und sachlichen Umfang von 95 % im Jahresmittel. Darüber hinaus ist eine Gewährleistung und Haftung der DMO für Systemausfälle und Systemmängel auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit der DMO und ihrer Erfüllungsgehilfen beschränkt. Bezüglich der Haftung für Verrichtungsgehilfen gilt die gesetzliche Regelung.

#### **§ 11 Sperrung des Eintrags/ der Anzeige**

Traten oder treten beim Infrastruktur-Anbieter erhebliche Mängel bezüglich der Leistungserbringung (z. B. Servicemängel, wiederholte begründete Reklamationen von Kunden) auf, die vom Infrastruktur-Anbieter trotz schriftlicher Abmahnung durch die DMO oder Behörden und Aufsichtsinstanzen nicht beseitigt oder abgestellt wurden oder werden, so kann die DMO die Eintragung ablehnen und den Vertrag fristlos kündigen.